

01

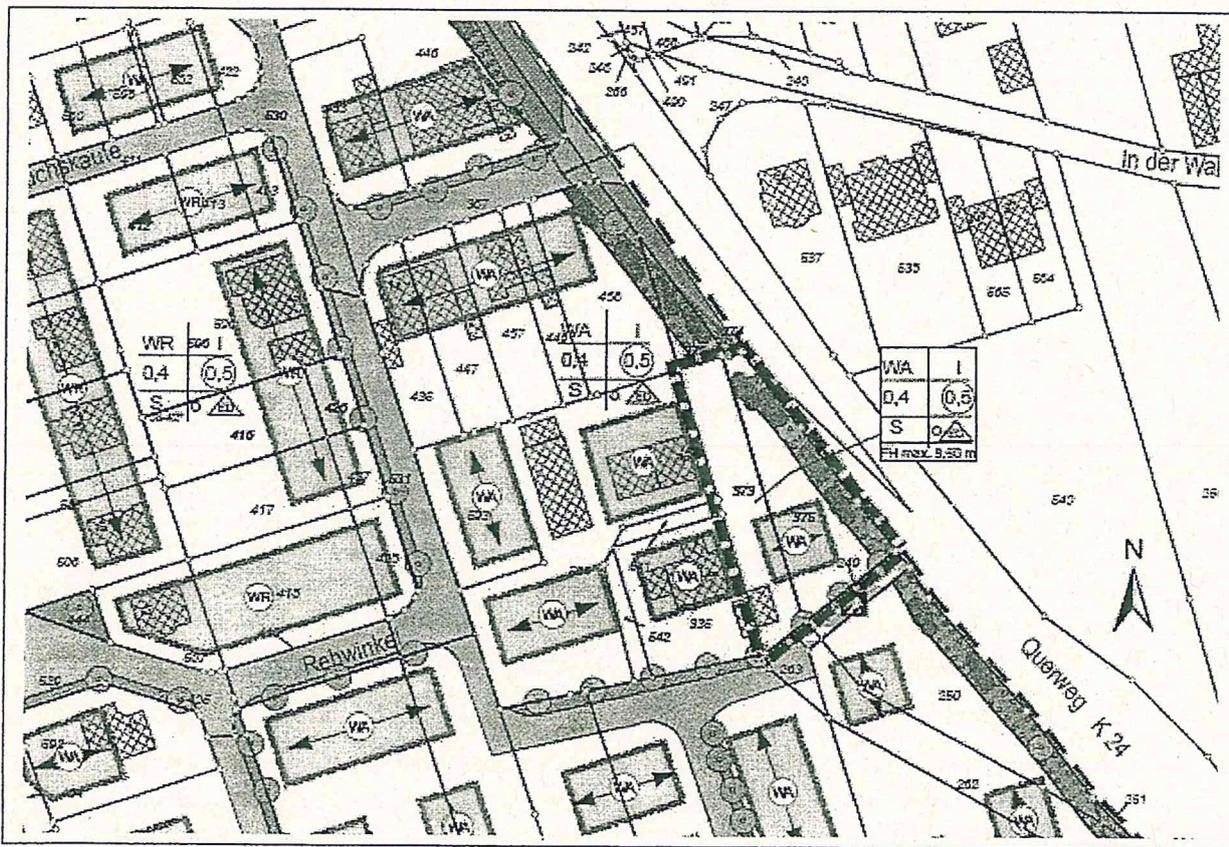
# Bekanntmachung

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „In den Telgen-Ost“ der Stadt Fröndenberg/Ruhr

### Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „In den Telgen-Ost“ der Stadt Fröndenberg/Ruhr aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt westlich der Straße Querweg (K 24) und ist in der nachstehenden Karte dargestellt. Ziel der Änderung ist die Festsetzung einer überbaubaren Fläche für die Errichtung eines Wohngebäudes.



Die Bebauungsplanänderung liegt ab sofort nebst Begründung im Fachbereich 3/Planen, Bauen, Tiefbau der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 für den Bereich „In den Telgen-Ost“ in Kraft.

## I. Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung

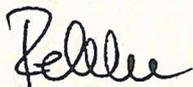
1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufstellung dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## II. Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB eine Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Fröndenberg/Ruhr, 07.05.2012



Rebbe  
Bürgermeister